

# Jugendordnung

## Sportverein Eidelstedt Hamburg

### von 1880 e.V.

#### § 1 Name, Mitgliedschaft, Wahlrecht

- (1) Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen des SVE Hamburg, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie der Mitglieder des erweiterten Jugendausschusses und der Abteilungsjugendausschüsse.
- (2) In Angelegenheiten der Vereinsjugend beginnt das aktive Wahlrecht und das Stimmrecht mit 7 Jahren. Mit Vollendung des 14. Lebensjahres und der Zu- Stimmung des gesetzlichen Vertreters beginnt das passive Wahlrecht. Die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters wird mit der Beitrittserklärung zum Verein vorausgesetzt, sofern keine anderslautenden Äußerungen bekannt sind.

#### § 2 Aufgaben, Ziele

- (1) Die Jugendordnung soll die Grundlage für eine demokratische Jugendarbeit sein. Durch sie sollen die Kinder, Jugendliche und jungen Volljährigen des Vereins die Möglichkeit erhalten, ihre Interessen zu vertreten und ihre Freizeit in Gemeinschaften zu gestalten
- (2) Durch aktive Mitwirkung der Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen an der Vereinsarbeit lernen sie, selbstständig und verantwortungsbewusst zu handeln. Sie entwickeln Toleranz und Verständnis für andere.
- (3) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig. Sie erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Satzung und der Jugendordnung des SVE Hamburg.
- (4) Aufgaben der Vereinsjugend sind
  - a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit und der offenen Jugendarbeit und Jugendpflege
  - b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
  - c) Planung und Durchführung von Freizeitangeboten für Kinder und Jugendliche
  - d) Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Freizeitgestaltung
  - e) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
  - f) Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen
  - g) Pflege der internationalen Verständigung

#### § 3 Organe

Organe der Vereinsjugend des SVE Hamburg sind

1. die Jugendvollversammlung
2. die Vereinsjugendwarte
3. der Jugendausschuss
4. der erweiterte Jugendausschuss
5. die Abteilungsjugendversammlung
6. die Abteilungsjugendwarte

#### § 4 Jugendvollversammlung

- (1) Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend.
- (2) Sie tritt spätestens 4 Wochen vor jeder Delegiertenversammlung der Vereins zusammen und ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (3) Die Einladung zur Jugendvollversammlung mit Tagesordnung erfolgt mindestens drei Wochen im Voraus durch Bekanntgabe in der Vereinszeitung oder schriftlich.
- (4) Aufgaben der Jugendvollversammlung sind:
  1. Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes des Jugendausschusses
  2. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
  3. Entlastung des Jugendausschusses
  4. Wahlen gemäß Jugendordnung
  5. Festlegung der Grundsätze und Richtlinien für die Jugendarbeit
  6. Genehmigung der Jahresplanung Jugendausschusses
  7. Behandlung von Anträgen
  8. Änderungen der Jugendordnung
- (5) Die Jugendvollversammlung wird von einem der Vereinsjugendwarten geleitet.
- (6) Anträge an die Jugendvollversammlung dürfen gestellt werden
  - a) vom Jugendausschuss
  - b) vom erweiterten Jugendausschuss
  - c) von der Abteilungsjugendversammlung
  - d) von den wahlberechtigten Mitgliedern der Vereinsjugend
- (7) Anträge zur Jugendvollversammlung sind spätestens bis zu vierzehn Tagen vorher schriftlich bei den Vereinsjugendwarten einzureichen. Anträge auf Änderungen der Jugendordnungen sind bis zum 1. November des vorherigen Jahres einzureichen.

- (8) Verspätet eingegangene und in der Versammlung gestellte Anträge werden nur behandelt, sofern 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Dringlichkeitsanträge zur Änderung der Jugendordnung sind unzulässig.
- (9) Die Beschlüsse der Jugendvollversammlung werden, soweit nicht anders vorgesehen, mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (10) Über jede Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterschreiben ist.
- (11) Eine außerordentliche Jugendvollversammlung ist auf schriftlichen Antrag
  - a) von mindestens 10% aller wahlberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend
  - b) von mindestens 5 Abteilungsjugendwarten
  - c) vom erweiterten Jugendausschuss
  - d) vom Jugendausschuss
 innerhalb von 10 Wochen nach Antragsstellung von den Vereinsjugendwarten einzuberufen. Sie ist nur berechtigt, über die im Antrag genannten Gründe zu beraten und zu beschließen.

#### **§ 5 gewählte Jugendvertreter**

- (1) Die Vereinsjugend wird vom ersten und vom zweiten Vereinsjugendwart vertreten. Die Vereinsjugendwarte sind gleichberechtigt.
- (2) Die Vereinsjugendwarte werden jeweils auf der Jugendvollversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt:
  - der erste Vereinsjugendwart bei ungerader Jahreszahlen
  - der zweite Vereinsjugendwart bei geraden Jahreszahlen.
 Wiederwahl ist möglich.  
 Ihre Amtszeit endet mit der Betätigung des neugewählten Vereinsjugendwartes durch die Delegiertenversammlung.
- (3) Zu den Aufgaben der Vereinsjugendwarte gehören
  - a) Vertretung der Vereinsjugend nach Innen und Außen
  - b) Einberufen von Jugendvollversammlungen.
- (4) Beide Vereinsjugendwarte haben Sitz und Stimme im Geschäftsführenden Vorstand des Vereins.
- (5) Beide Vereinsjugendwarte sind einzeln zeichnungsberechtigt für die in der Jugendordnung und der Satzung aufgeführten Aufgaben.

#### **§ 6 Der Jugendausschuss**

- (1) Den Jugendausschuss bilden:
  - a) die Vereinsjugendwarte
  - b) der Kassenwart
  - c) Der Schriftführer
- (2) Der Jugendausschuss wählt jährlich einen der Beisitzer zum Stellvertretenden Vereinsjugendwart.
- (3) Die Mitglieder des Jugendausschusses werden auf der Jugendvollversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Dies geschieht jeweils so, dass der Kassenwart und drei Beisitzer bei geraden Jahreszahlen, der Schriftführer und drei weitere Beisitzer bei ungeraden Jahreszahlen gewählt werden. Die einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen ist ausreichend. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Jugendausschuss hat folgende Aufgaben:
  - a) Planung und Durchführung von Veranstaltungen, die die gesamte Vereinsjugend betreffen.
  - b) Entscheidung über die der Jugend zufließenden finanziellen Mittel.
  - c) Betreuung und Fortbildung der in der abteilungsübergreifenden Jugendarbeit tätigen Personen.
  - d) Ansprechpartner für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige
  - e) Förderung der Kooperation mit anderen Einrichtungen der Jugendarbeit.
  - f) Vertretung der Vereinsjugend in Unterstützung der Vereinsjugendwarte.
  - g) Umsetzung von Beschlüssen der Jugendvollversammlung.
- (5) Der Jugendausschuss ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Zur Fassung eines Beschlusses bedarf es der einfachen Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.
- (6) Die Jugendausschusssitzung wird vom ersten oder vom zweiten Vereinsjugendwart geleitet.
- (7) Der Jugendausschuss tagt bei Bedarf oder auf Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder.
- (8) Der Jugendausschuss legt der Jugendvollversammlung eine Jahresplanung zur Genehmigung vor.
- (9) An den Jugendausschusssitzungen dürfen die Abteilungsjugendwarte mit Rederecht teilnehmen.

#### **§ 7 Erweiterter Jugendausschuss**

- (1) Den erweiterten Jugendausschuss bilden
  - a) die Mitglieder des Jugendausschusses
  - b) die Abteilungsjugendwarte.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme; die Stimme einer Abteilung kann nur von deren gewähltem Abteilungsjugendwart oder dessen gewähltem Stellvertreter wahrgenommen werden.

- (3) Die erweiterte Jugendausschusssitzung wird vom ersten oder zweiten Vereinsjugendwart geleitet.
- (4) Der erweiterte Jugendausschuss ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Zur Fassung eines Beschlusses bedarf es der einfachen Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.
- (5) Der erweiterte Jugendausschuss tagt nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens 1/3 seiner Mitglieder oder von drei Abteilungsjugendwarten.
- (6) Die Aufgabe des erweiterten Jugendausschusses sind
  - a) Festlegung und Planung von langfristigen Projekten
  - b) Unterstützung des Jugendausschusses bei der Durchführung von Veranstaltungen
  - c) Förderung des Kontaktes zwischen den Jugendlichen der einzelnen Abteilungen
  - d) Austausch von Informationen und Erfahrungen zwischen den einzelnen Abteilungen
  - e) Lösung von Problemen zwischen einzelnen Abteilungen untereinander oder mit dem Jugendausschuss.

#### **§ 8 Abteilungsjugendversammlung**

- (1) Die Versammlung der Abteilungsjugend ist die Versammlung aller Mitglieder der Vereinjugend, die der entsprechenden Abteilung angehören.
- (2) Eine Versammlung der Abteilungsjugend findet jedes Jahr vor der Abteilungsversammlung statt. Die Abteilungsjugendversammlung muss mindestens zwei Wochen im Voraus angekündigt worden sein. Abteilungsjugendlichen erreichbaren Weise einberufen werden. Sie ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (3) Sie wird vom Abteilungsjugendwart oder dessen Stellvertreter geleitet
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (5) Zu den Aufgaben der Abteilungsjugendversammlung gehört
  - a) die Wahl des Abteilungsjugendwarts und dessen Stellvertreters für jeweils 2 Jahre
  - b) der Beschluss einer Jahresplanung.
- (6) § 5 Absatz (2) Satz 3 gilt entsprechend.

#### **§ 9 Abteilungsjugendwarte**

- (1) Die Abteilungsjugendwarte sind für die Planung und Durchführung der Veranstaltungen der Abteilungsjugend verantwortlich.
- (2) Sie vertreten die Interessen der Abteilungsjugend nach innen und außen. Sie sind Mitglieder in der Abteilungsleitung nach Bestätigung durch die Abteilungsversammlung.
- (3) Die Bildung von Abteilungsjugendausschüssen ist bei Bedarf möglich; sie haben die Aufgabe, die Abteilungsjugendwarte in ihrer Tätigkeit zu unterstützen. Die Wahl ihrer Mitglieder erfolgt entsprechend § 6 Abs. (3).
- (4) Die Abteilungsjugendwarte sind zur Zusammenarbeit mit den Vereinsjugendwarten, dem Jugendausschuss und dem erweiterten Jugendausschuss verpflichtet.

#### **§ 10 Allgemeines**

- (1) Die Mitglieder des erweiterten Jugendausschusses und der Abteilungsjugendausschüsse sollen nach Möglichkeit nicht älter als 30 Jahre sein.
- (2) Alle Mitglieder des erweiterten Jugendausschusses ab 16 Jahren sollten einen Jugendgruppenleiterausweis („Juleica“) besitzen.
- (3) Veranstaltungen des Jugendausschusses haben Vorrang vor Veranstaltungen der Abteilungsjugend.
- (4) Abteilungsjugendordnungen sind nicht vorgesehen.

#### **§ 11 Kassenprüfer**

- (1) Jeweils für die Dauer von zwei Jahren werden zwei Kassenprüfer von der Jugendvollversammlung gewählt und zwar so, dass jedes Jahr einer gewählt wird. Eine Wiederwahl ist nicht möglich
- (2) Sie führen für das abgelaufene Jahr eine Rechnungsprüfung durch, über der sie der Jugendvollversammlung berichten und stellen gegebenenfalls einen Antrag auf Entlastung des Jugendausschusses.
- (3) Sie dürfen jederzeit Prüfungen der Rechnungen vornehmen.
- (4) Für jeden Kassenprüfer wird im entsprechenden Jahr ein Vertreter gewählt

#### **§ 12 Änderung der Jugendordnung**

Änderungen der Jugendordnung können nur von der Jugendvollversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

#### **§ 13 Übereinstimmung mit der Vereinssatzung**

Soweit einzelne Bestimmungen der Jugendordnung der Vereinssatzung widersprechen, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.